

Universität Leipzig  
Philologische Fakultät

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig**

Vom 3. April 2007

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 13. März 2007 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Translatologie an der Universität Leipzig erlassen.

## **Inhalt:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Translatologie für Bewerber/innen mit nichttranslatorischem Bachelorabschluss gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Translatologie erwarten lassen.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss oder einen Nachweis darüber erbringt, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, z.B. durch den Nachweis von mindestens vier abgeschlossenen Semestern in einem Bachelorstudiengang zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt formlos beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie.
- (3) Alle Bewerbungen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung schriftlich beim Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie der Philologischen Fakultät eingereicht werden. Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf
  - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann
- (4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt durch Mitteilung des individuellen Prüfungstermins.
- (5) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 3 Prüfungskommission**

- (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Prüfungsausschuss gewählt und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Aufgabe der Prüfungskommission ist es, die Eignungsfeststellung durchzuführen.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Die Beteiligung von einem/einer Studentenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung**

- (1) Die Eignungsprüfung ist eine schriftliche Prüfung, welche von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet wird. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das

Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:
- einem Teil zu 60 Minuten, der auf Deutsch absolviert wird;
  - einem sprachspezifischen Teil in Form einer Übersetzung (aus der Fremdsprache in die Muttersprache).

Der sprachspezifische Teil wird in den Sprachen Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch in Kombination mit Deutsch als Mutter- oder Fremdsprache angeboten. Der/Die Kandidat/in wählt aus Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch eine oder zwei Sprachen, in denen er/sie geprüft werden und die er/sie im Kernbereich Translatologie als Fremdsprache belegen will. Die Prüfung des sprachspezifischen Teils dauert je gewählte Sprache 60 Minuten.

- (3) Die Prüfungszeit beträgt insgesamt
- 120 Minuten, wenn der Prüfling in einer Fremdsprache geprüft wird oder
  - 180 Minuten, wenn der Prüfling in zwei Fremdsprachen geprüft wird.
- (4) Die Eignungsprüfung ist nur bestanden, wenn der deutsche Teil und der sprachspezifische Teil mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach vier Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist

auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.

- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich am Institut für Angewandte Linguistik und Translatologie statt.
- (2) Der Eignungsprüfungstermin und der Ausweichtermin werden spätestens drei Monate vor der Eignungsfeststellungsprüfung in geeigneter Form vom Institut bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Der Ausweichtermin kann nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission von solchen Bewerber/innen, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum Haupttermin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (3) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Die Eignungsprüfung kann pro Kalenderjahr nur einmal absolviert werden.

- (5) Eine Wiederholung der Eignungsprüfung in darauf folgenden Kalenderjahren ist ohne Einschränkung möglich.

**§ 7**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Eignungsfeststellungsordnung tritt zum 1. März 2007 in Kraft. Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 9. Oktober 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 13. März 2007. Die Ordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 3. April 2007

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor